



## Arbeitshilfe 2: Muster – Interessenabwägung Videoüberwachung

### Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. F) DSGVO: Videoüberwachung

#### 1. Zweck und berechtigtes Interesse

Welches berechnigte Interesse wird verfolgt?

- Schutz des Eigentums vor Vandalismus und Sachbeschädigung
- Abwehr von Einbrüchen/Diebstahl
- Schutz von Personen (Mitarbeiter, Kunden, Besucher)
- Abschreckung potenzieller Täter
- Beweissicherung im Schadensfall
- Weitere: [beschreiben]

Konkrete Situation: [Beschreiben Sie die konkrete Gefährdungslage: Welche Vorfälle gab es? Zeitraum? Schadenshöhe? Polizeiliche Ermittlungen?]

Warum ist Videoüberwachung geeignet? [Z. B. abschreckende Wirkung, Aufklärung durch Bildmaterial, Identifikation von Tätern, Überwachung gefährdeter Bereiche]

#### 2. Geeignetheit

Kann die Videoüberwachung den verfolgten Zweck erreichen?

- Ja, weil:
  - [Kameras erfassen die relevanten Bereiche]
  - [Aufzeichnung während der Risikozeiten]
  - [Bildqualität ausreichend für Zweckerreichung (z. B. Ereignisaufklärung, nicht flächendeckende Identifikation)]
- Nein, weil: [ggf. begründen]

#### 3. Erforderlichkeit (mildere Mittel)

Wurden mildere Mittel geprüft?

- Beleuchtung, Status: [bereits vorhanden/umgesetzt/geprüft], Ergebnis: [ausreichend/nicht ausreichend]
- Verstärkte Schließsysteme/Zutrittskontrollen, Status: [bereits vorhanden/umgesetzt/geprüft], Ergebnis: [ausreichend/nicht ausreichend]
- Alarmanlage, Status: [bereits vorhanden/umgesetzt/geprüft], Ergebnis: [ausreichend/nicht ausreichend]
- Sicherheitsdienst, Status: [geprüft], Ergebnis: [wirtschaftlich darstellbar/nicht darstellbar]
- Weitere: [aufführen]

Ergebnis: Mildere Mittel sind [nicht vorhanden/nicht ausreichend/wirtschaftlich unverhältnismäßig im Verhältnis zum Schaden].

Kann der Umfang der Videoüberwachung reduziert werden?

- Zeitliche Einschränkung: [z. B. nur nachts, nur außerhalb Geschäftszeiten, nur Wochenenden]
- Räumliche Einschränkung: [z. B. nur Eingänge, nur Außenbereiche, keine Sozialräume, keine Innenräume]
- Ausgeblendete Bereiche: [öffentliche Bereiche ausgeblendet, Nachbargrundstücke nicht erfasst]



## Arbeitshilfe 2: Muster – Interessenabwägung Videoüberwachung

### 4. Interessen und Rechte des Betroffenen

Wer wird erfasst?

- Mitarbeiter
- Kunden/Besucher
- Lieferanten
- Öffentlichkeit/Passanten
- Weitere: [beschreiben]

Welche Risiken bestehen für die Betroffenen?

- Überwachungsdruck/Beobachtungsgefühl  
Minimiert durch: [z. B. zeitliche Einschränkung, räumliche Begrenzung]
- Missbrauch der Daten  
Minimiert durch: [Zugriffsbeschränkung, Protokollierung, kurze Speicherfrist]
- Besonders schutzbedürftige Gruppen [z. B. Kinder, Patienten]  
Minimiert durch: [z. B. keine Erfassung sensibler Bereiche]

**Arbeitsrechtliche Einordnung (falls Beschäftigte betroffen):** Soweit Beschäftigte betroffen sind, erfolgt die Verarbeitung zusätzlich unter Berücksichtigung von § 26 BDSG. Eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle findet nicht statt. [Falls vorhanden:] Betriebsrat wurde beteiligt/Betriebsvereinbarung liegt vor.

### 5. Schutzmaßnahmen

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Rechte der Betroffenen zu schützen?

Technische Maßnahmen:

- Speicherfrist: [Anzahl] Stunden/Tage, danach automatische Löschung
- Ausgeblendete Bereiche: [öffentliche Bereiche/Nachbargrundstücke]
- Zeitsteuerung: [Aufzeichnung nur zu bestimmten Zeiten]
- Zugriffsschutz: [Passwortschutz, Verschlüsselung]

Organisatorische Maßnahmen:

- Zugriff nur für: [Name/Funktion] und [Name/Funktion]
- Protokollierung aller Zugriffe
- Klare Zweckbindung: [Auswertung nur bei konkretem Vorfall]
- Schulung der Zugriffsberechtigten

Informationspflichten:

- Hinweisschilder vor Betreten des überwachten Bereichs
- Ausführliche Datenschutzinformation [Website, Aushang]
- Angaben gemäß Art. 13 DSGVO

**Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO):** [erforderlich bei systematischer Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche oder besonders schutzbedürftiger Gruppen]:

- Erforderlich: [z. B.: „Ja, wegen systematischer Überwachung öffentlicher Bereiche“ oder „Nein, weil nur punktuelle nächtliche Überwachung“]
- [Falls erforderlich:] DSFA wurde durchgeführt am [Datum].



## Arbeitshilfe 2: Muster – Interessenabwägung Videoüberwachung

### 6. Abwägungsentscheidung

Überwiegt das berechtigte Interesse die Rechte der Betroffenen?

Ja, weil:

Pro (berechtigtes Interesse):

- [Konkreter, dokumentierter Schutzbedarf]
- [Erhebliche Schäden/Risiken]
- [Mildere Mittel nicht ausreichend]
- [Videoüberwachung geeignet und erforderlich]

Kontra (Rechte der Betroffenen):

- [Eingriff in Persönlichkeitsrechte]
- [Besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Gruppen]

**Abwägung:** [Erläutern Sie, warum das berechtigte Interesse überwiegt. Gehen Sie auf die getroffenen Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs ein.]

Nein, weil: [ggf. begründen]

### 7. Verbindliche Einschränkungen

Die Videoüberwachung wird wie folgt durchgeführt:

- Zeit: [nur zu bestimmten Zeiten/24/7 mit Begründung]
- Bereiche: [Welche Bereiche werden erfasst? Welche explizit nicht?]
- Speicherfrist: [Anzahl] Stunden/Tage, danach automatische Löschung
- Zugriff nur für: [Name/Funktion] und [Name/Funktion]
- Zweckbindung: Auswertung nur bei [konkretem Vorfall/Verdacht]

### 8. Überprüfung

Diese Interessenabwägung wird regelmäßig überprüft:

- Bei Änderung der Gefährdungslage
- Bei technischen Änderungen
- Mindestens jährlich

Nächste Überprüfung: [Datum]

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Verantwortlicher: \_\_\_\_\_